

Wahlordnung zum Akademischen Senat und zu den Fakultätsräten

der Universität Hamburg

Vom 17. Februar 2005

§ 1

Wahlsystem, Vertretung von Frauen in den akademischen Gremien

- (1) Die Mitglieder der beiden Gremien werden getrennt nach Gruppen in freier, gleicher und geheimer Wahl und in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.
- (2) Frauen sind besonders aufgefordert, für die Wahl zu den akademischen Gremien zu kandidieren, um eine angemessene Vertretung von Frauen zu erreichen. Es wird angestrebt, dass die Sitze einer Wählergruppe mindestens zu dem Anteil von Frauen besetzt werden, der ihrem Anteil an der Wählergruppe im jeweiligen Wahlbezirk entspricht.

§ 2

Wahlverfahren

- (1) Die Kandidierenden können sich einzeln oder in Listen bewerben. Auch jede Einzelkandidatin oder jeder Einzelkandidat bildet eine Liste. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber muss eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter benennen.
- (2) Jede Wählerin oder jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme bei gebundenen Listen nur einer Liste, bei freien Listen nur einer Person auf einer Liste geben, womit sie oder er auch die Liste wählt.
- (3) Die auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden nach den Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt. Die den Listen zugefallenen Sitze werden den Kandidierenden bei gebundenen Listen in der Reihenfolge der Vorschlagsliste, bei freien Listen in der Reihenfolge des Stimmergebnisses innerhalb der Liste zugeteilt. Bei Stimmgleichheit gilt die Reihenfolge der Vorschlagsliste. Kandidierende, die keine Stimme erhalten haben, nehmen in der Reihenfolge der Vorschlagsliste die Plätze nach der Kandidatin oder dem Kandidaten mit der geringsten Stimmenzahl ein.
- (4) Sind bei mehreren gleichen Höchstzahlen weniger Sitze zu verteilen als die Zahl der Höchstzahlen, so entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los, wem die noch zu vergebenden Sitze zufallen sollen.
- (5) Sofern die Zahl der Bewerbungen auf einer Liste geringer ist als die Zahl der nach dem Stimmergebnis auf die Liste entfallenden Sitze, werden die nicht durch Kandidierende der Liste besetzbaren Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge ihrer Höchstzahlen zugeteilt.

§ 3

Wählergruppen

- (1) Je eine Wählergruppe bilden:
 - die Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer)
 - die Studierenden,

- die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (akademisches Personal),
 - das Technische, Bibliotheks- und Verwaltungspersonal (TVP).
- (2) Wer mehreren Gruppen nach Absatz 1 angehört, ist in der ersten für sie oder ihn nach der Reihenfolge des Absatzes 1 in Betracht kommenden Gruppe wahlberechtigt, es sei denn, sie oder er erklärt schriftlich gegenüber der Wahlleitung, in welcher anderen in Betracht kommenden Gruppe sie oder er ihr oder sein Wahlrecht ausüben will.
- (3) Die Erklärungen nach Absatz 2 müssen der Wahlleitung bis zum Ende der von der Wahlleitung zu bestimmenden und universitätsöffentlich bekannt zu machenden Frist schriftlich und eigenhändig unterschrieben zugegangen sein. Die Erklärungen gelten für die jeweilige Wahlperiode bzw. für die während der Wahlperiode stattfindenden Nach- und Neuwahlen. Die Erklärungen können bis zum Ende der Frist nach Satz 1 geändert oder zurückgenommen werden.

§ 4 Wahlbezirke

- (1) Die Vertreterinnen oder Vertreter jeder Gruppe in den Gremien werden von den Mitgliedern der betreffenden Gruppe des Wahlbezirks gewählt.
- (2) Bei den Wahlen zum Akademischen Senat bilden die Gruppe des akademischen Personals und die des TVP getrennte Wahlbezirke
1. Universität ohne UKE
 2. Mitglieder des UKE
 - a) Das TVP des Wahlbezirks UKE wählt für den Akademischen Senat eine Vertreterin oder Vertreter.
Das TVP des Wahlbezirks „Universität ohne UKE“ wählt für den Akademischen Senat zwei Vertreterinnen oder Vertreter.
 - b) Das akademische Personal des Wahlbezirks UKE wählt für den Akademischen Senat eine Vertreterin oder Vertreter.
Das akademische Personal des Wahlbezirks „Universität ohne UKE“ wählt für den Akademischen Senat zwei Vertreterinnen oder Vertreter.
- (3) Der Fakultätsrat kann auf Antrag der Statusgruppenvertreter des jeweiligen Fakultätsrates Wahlbezirke einrichten. Bei der ersten Wahl von Fakultätsräten nach Inkrafttreten dieser Ordnung bestimmt das Präsidium aufgrund eines Antrages der Statusgruppenvertreter des jeweiligen Fakultätsausschusses die Wahlbezirke. In der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bilden die ehemaligen Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften je einen Wahlbezirk, in denen dieselbe Zahl von Sitzen gewählt wird.

§ 5 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Universität gem. § 2 Abs.1 der Grundordnung, die einer Gruppe nach § 10 HmbHG angehören und – außer in der Gruppe der Studierenden – mindestens 50% der Bezüge eines vollbeschäftigten Mitglieds erhalten und in diesem Umfang an der Universität tätig sind und in das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler (Wahlverzeichnis) eingetragen sind.

§ 6 Ausübung des Wahlrechts und Mehrfachangehörigkeit

- (1) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Mitglieder der Universität, die mehreren Fakultäten angehören, können nur für einen Fakultätsrat wählen oder gewählt werden.

§ 7 Wahlverzeichnis

- (1) Das Wahlverzeichnis wird im Wahlamt geführt.
- (2) Für jeden Wahlbezirk wird getrennt nach Gruppen ein Wahlverzeichnis geführt. Das Wahlverzeichnis wird innerhalb der Gruppen in alphabetischer Reihenfolge geführt und muss neben dem Namen und dem Vornamen der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten die Stelle, bei der sie oder er tätig ist, die Art ihrer oder seiner Mitgliedschaft nach § 2 Abs. 1 der Grundordnung sowie ihre oder seine Gruppenzugehörigkeit nach § 10 HmbHG beinhalten. Das Wahlverzeichnis für die Studierenden ist die Liste der immatrikulierten Studierenden.
- (3) Das Wahlverzeichnis wird spätestens zwanzig Werktage vor dem Wahltag geschlossen. Ändert sich die Zugehörigkeit einer Wahlberechtigten oder eines Wahlberechtigten zu einer Gruppe oder zu einem Wahlbezirk nach der Schließung des Verzeichnisses der Wählerinnen und Wähler, übt sie oder er das aktive Wahlrecht in der Gruppe und in dem Wahlbezirk aus, dem sie oder er bis zum Zeitpunkt der Schließung des Verzeichnisses der Wählerinnen und Wähler angehörte.
- (4) Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit einer Wahlberechtigten oder eines Wahlberechtigten in das Wahlverzeichnis kann von dieser oder diesem bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahlschluss Einspruch bei der Wahlleitung eingelegt werden. Die Wahlleitung trifft unverzüglich eine Entscheidung und benachrichtigt die Einsprucherhebende oder den Einsprucherhebenden.
- (5) Gegen die Eintragung einer Person in das Wahlverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, kann von jeder Wahlberechtigten oder jedem Wahlberechtigten spätestens bis zum dritten Tag nach Schließung des Verzeichnisses der Wählerinnen und Wähler Einspruch bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter eingelegt werden. Die Eingetragene oder der Eingetragene ist zu informieren und hat das Recht, angehört zu werden. Beschließt die Wahlleitung die Streichung der Eingetragenen oder des Eingetragenen aus dem Wahlverzeichnis, ist diese oder dieser unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (6) Im Falle des Absatzes 4 kann die Einsprucherhebende oder der Einsprucherhebende, im Falle des Absatzes 5 die oder der von der Streichung Betroffene die Entscheidung des Wahlausschusses beantragen. Der Antrag ist binnen einer Frist von drei Werktagen nach Zugang der Entscheidung der Wahlleitung dort oder beim Wahlausschuss zu stellen. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist auf Verlangen Gelegenheit zu geben, ihren oder seinen Antrag vor dem Wahlausschuss zu begründen.
- (7) Das Wahlverzeichnis ist bis zum Beginn der Wahl von Amts wegen zu berichtigen, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält. Soll im Wege der amtlichen Berichtigung nach Schließung des Verzeichnisses der Wählerinnen und Wähler eine Person gestrichen werden, bedarf es einer Entscheidung der Wahlleitung. Für diese Entscheidung der Wahlleitung gilt Absatz 6 sinngemäß.
- (8) Das Wahlverzeichnis kann von der Bekanntmachung der Wahl bis zum zwanzigsten Werktag vor dem Wahltag im Wahlamt während der Dienststunden von den Mitgliedern der Universität eingesehen werden.
- (9) Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Wahlverzeichnis wird universitätsöffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:
 1. wo, wie lange und während welcher Stunden das Wahlverzeichnis eingesehen werden kann;
 2. bis wann und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können;
 3. dass nur wählen darf, wer im Wahlverzeichnis eingetragen ist;
 4. dass nach Ablauf der Frist für die Einsichtnahme ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung des Wahlverzeichnisses nicht mehr zulässig ist.
- (10) Eine universitätsöffentliche Bekanntmachung im Sinne dieser Ordnung findet statt, wenn sie im Universitätshauptgebäude – Edmund-Siemers-Allee 1 – ausgehängt ist.

§ 8 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, der Wahlprüfungsausschuss, die Wahlvorstände und die Wahlleitung.
- (2) Die Wahlorgane sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches unabhängig und zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihres Amtes verpflichtet.
- (3) An Entscheidungen und Beratungen der Wahlorgane dürfen Bewerberinnen und Bewerber, wenn sie von der Entscheidung selbst betroffen sind, nicht mitwirken.

§ 9 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss überwacht nach Maßgabe dieser Wahlordnung die Ordnungsmäßigkeit der Wahl. Er kann gegen Entscheidungen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters über Wahlberechtigung, Berufung zum Wahlvorstand und Wahlvorschläge angerufen werden und entscheidet Zweifelsfragen über Wahlverfahren und Stimmauszählung, soweit es diese Ordnung vorsieht.
- (2) Der Wahlausschuss kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder Maßnahmen der Wahlleitung und der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch die Wahlleitung widersprechen und nach Anhörung der Wahlleitung durch eine andere Regelung bzw. Feststellung ersetzen.
- (3) Dem Wahlausschuss gehört eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Gruppe an. Mitglied des Wahlausschusses kann nicht werden, wer einem anderen Wahlorgan angehört. Im Übrigen gilt für den Wahlausschuss §10 Absätze 2 bis 6 entsprechend.

§ 10 Wahlprüfungsausschuss

- (1) Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet über die nach § 29 gegen die Wahl eingelegten Einsprüche. Mitglied des Wahlprüfungsausschusses kann nicht werden, wer einem anderen Wahlorgan angehört.
- (2) Dem Wahlprüfungsausschuss gehört eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Gruppe an. Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses werden vom Akademischen Senat gewählt. Für jedes Mitglied wird eine erste Stellvertreterin oder ein erster Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin oder ein zweiter Stellvertreter gewählt.
- (3) Der Wahlprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die konstituierende Sitzung des Wahlprüfungsausschusses wird von dem an Jahren ältesten Mitglied des Wahlprüfungsausschusses einberufen und von ihm bis zur Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden geleitet.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzung. Die Sitzungen sind universitätsöffentlich. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (5) Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter nicht anwesend, gilt Absatz 3 entsprechend. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Akademischen Senats.
- (6) Die Amtszeit des Wahlprüfungsausschusses endet jeweils mit dem Ende desjenigen Wintersemesters, dem ein Sommersemester mit einer geradzahigen Jahr folgt.

§ 11 Wahlvorstand

- (1) Für Urnenwahlen und Wahlversammlungen beruft die Wahlleitung für jeden Wahlbezirk und jeden Wahlraum einen Wahlvorstand. Die Berufung kann nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden.
- (2) Der Wahlvorstand soll aus einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Verwaltung als Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher sowie einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppen nach § 3 Absatz 1 Nummern 1, 3 und 4 und/oder einer oder einem Studierenden bestehen.
- (3) Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht einem anderen Wahlorgan angehören oder Kandidierende sein.
- (4) Über Einsprüche gegen Berufungen nach Absatz 1 entscheidet der Wahlausschuss abschließend.

§ 12 Wahlleitung

- (1) Die Wahlleitung (die Wahlleiterin oder der Wahlleiter) wird vom Präsidium bestellt.
- (2) Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Sie stellt das Wahlergebnis fest. Sie nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Wahlleitung hat auf Verlangen des Wahlausschusses diesen im Einzelfall umfassend zu informieren. Die Wahlleitung muss bei Hauptwahlen den Wahlausschuss über die Art des Wahlverfahrens, den Wahlzeitraum, den Stichtag für die Feststellung der Wahlberechtigung, die Sitzverteilung, das Ergebnis aus der Prüfung der Wahlvorschläge, über Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Wahlberechtigung, über das vorläufige und endgültige Wahlergebnis und über Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Sitzverteilung informieren.
- (4) Die Wahlleitung muss den Vollzug einer von ihr oder ihm getroffenen Maßnahme aussetzen, wenn ihr ein Mitglied des Wahlausschusses binnen einer Frist von vier Tagen nach Zustellung widerspricht. Entscheidet der Wahlausschuss nicht binnen einer Frist von sieben Tagen nach Zugang des Widerspruchs beim Wahlamt, gilt der Widerspruch als nicht erfolgt.
- (5) Absatz 4 gilt nicht für Maßnahmen, die Fristen in Lauf gesetzt hatten, welche inzwischen abgelaufen sind.

§ 13 Wahlzeit

- (1) Die Wahlleitung legt den Zeitraum, in dem die Wahlen durchzuführen sind (Wahlzeitraum) fest. Der Wahlzeitraum beginnt mit der Bekanntmachung der Wahl und endet mit der Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses.
- (2) Der Wahlzeitraum ist universitätsöffentlich bekannt zu machen.
Die bisherigen Gremienvertreter sind von dem Wahlzeitraum zu unterrichten.
Eine Wahlbekanntmachung hat darüber hinaus in den jeweils betroffenen Fakultäten rechtzeitig schriftlich zu erfolgen.
Eine Wahlbekanntmachung erfolgt auf der Internetseite der Universität.
- (3) Mit der Bekanntmachung werden die Stichtage für die Feststellung der Wahlberechtigung, die Wahltage, die Sitzverteilung sowie die Auslegung des Wahlverzeichnisses bekannt gemacht. Ferner ergeht mit der Bekanntmachung die Aufforderung an die Wahlberechtigten, innerhalb einer von der Wahlleitung festzusetzenden Frist Wahlvorschläge beim Wahlamt einzureichen. Die Wahlberechtigten werden in der Bekanntma-

chung zugleich darauf hingewiesen, dass es ihnen obliegt, den Zugang der Wahlunterlagen zu einem in der Bekanntmachung genannten Stichtag zu prüfen und gegebenenfalls von ihrem Recht aus § 19 Absatz 4 Gebrauch zu machen.

- (4) Die Wahlleitung bestimmt die Wahltage, an denen die Wahlhandlungen durchzuführen sind. Wahltag ist der Tag der Wahlversammlung oder des Abschlusses der Urnenwahl, bei Briefwahlen der letzte Tag, bis zu dem Briefwahlunterlagen der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zugegangen sein müssen.
- (5) Die Wahlen finden innerhalb der Vorlesungszeit des Semesters statt, mit dem die Amtszeit der bisherigen Vertreterinnen oder Vertreter abläuft. Die Auszählung der Stimmen, die Ermittlung des Wahlergebnisses und die Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses können auch außerhalb der Vorlesungszeit erfolgen. Der Wahlzeitraum kann nach dessen Beginn nicht mehr geändert werden.

§ 14 Wahlvorschläge

- (1) Wahlberechtigte können sich selbst oder ein anderes Mitglied ihrer Gruppe aus dem jeweils maßgeblichen Wahlbezirk zur Wahl vorschlagen.
- (2) Die Wahlvorschläge sind nach Bekanntmachung der Wahl der Wahlleitung bis zu einem von dieser zu bestimmenden Termin schriftlich einzureichen.
- (3) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben über die Kandidatin oder den Kandidaten enthalten:
 - Name, Vorname,
 - Gruppe,
 - Wahlbezirk,
 - Beschäftigungsstelle, bei Studierenden Wohnanschrift,
 - Studienfach und Matrikelnummer.

Der Wahlvorschlag kann ergänzende Angaben enthalten. Die Wahlleitung kann aus technischen Gründen den Umfang dieser sachdienlichen ergänzenden Angaben begrenzen.

- (4) In jedem Wahlvorschlag muss außer der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt werden. Für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter gelten die Absätze 3 und 5 sinngemäß.
- (5) Dem Wahlvorschlag ist die eigenhändig unterschriebene Einverständniserklärung der Bewerberinnen oder Bewerber beizufügen. Die Bewerberinnen oder Bewerber, deren Unterschriften bis zum Termin nach Absatz 2 nicht vorliegen, werden aus der Liste gestrichen. Dasselbe gilt für Bewerbungen, die auch nach Ablauf einer Nachfrist den Anforderungen nach Absatz 3 Nummern 1 und 2 nicht entsprechen.
- (6) Zu Listen zusammengefasste Wahlvorschläge müssen die Reihenfolge der Bewerberinnen oder Bewerber erkennen lassen. Ist die Reihenfolge der Bewerberinnen oder Bewerber zweifelhaft, gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen. Ist eine vorgelegte Liste nicht ausdrücklich als gebundene Liste gekennzeichnet, wird sie als freie Liste angesehen (§2 Absatz 2). Ist bei mehreren Kandidaturen nicht zweifelsfrei erkennbar, dass es sich um eine Liste handelt, gelten diese als Einzellisten.
- (7) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur auf einer Vorschlagsliste genannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber mit ihrem oder seinem Einverständnis auf mehreren Listen genannt, so gilt ihre oder seine Bewerbung nur für die zuletzt eingereichte Liste, von den übrigen wird sie oder er gestrichen.
- (8) Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt die oder der auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste genannte Bewerberin oder Bewerber als Vertrauensperson des Wahlvorschlages. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. Die Wahlorgane können jedoch in allen Fällen

auch unmittelbare Erklärungen von den Bewerberinnen oder Bewerbern entgegennehmen und ihnen gegenüber abgeben.

- (9) Für jedes Gremium sind getrennte Wahlvorschläge einzureichen.

§ 15

Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge müssen bis zum Ablauf der Vorschlagsfrist der Wahlleitung in deren Diensträumen zugegangen sein. Die Wahlleitung vermerkt auf jedem eingereichten Vorschlag den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Sie prüft die Vorschläge auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und weist gegebenenfalls auf Mängel hin, sofern dies innerhalb der Vorschlagsfrist möglich ist. Bis zum Ablauf der Vorschlagsfrist können Vorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (2) Vorschläge, die verspätet eingereicht werden oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht in vollem Umfang genügen, sind unzulässig. Die Wahlleitung benachrichtigt unverzüglich schriftlich die Vertrauensleute oder die Kandidatinnen oder Kandidaten der nicht zugelassenen Vorschläge unter Angabe der Gründe, aus denen die Zulassung versagt wurde.
- (3) Die Reihenfolge der Listen ergibt sich aus ihrem Zugang bei der Wahlleitung, bei mehreren gleichzeitig zugehenden Listen aus der alphabetischen Reihenfolge der ersten Kandidatin oder des ersten Kandidaten der Vorschlagsliste.
- (4) Die Wahlleitung macht die zugelassenen Vorschläge durch Aushang universitätsöffentlich bekannt. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann gegen die Nichtzulassung ihrer oder seiner Kandidatur oder gegen die Wahlvorschlagsliste innerhalb einer von der Wahlleitung zu bestimmenden Frist Einspruch bei dieser einlegen. Die Frist darf nicht kürzer als sechs Tage sein. Sie beginnt mit der universitätsöffentlichen Bekanntmachung. Hilft die Wahlleitung den Einwendungen nicht ab, hat sie sie dem Wahlausschuss zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.
- (5) Einwendungen wegen Nichtzulassung einer Kandidatur oder gegen die veröffentlichte Vorschlagsliste können nur innerhalb der Anfechtungsfrist gegen die Vorschlagsliste und nicht im Wahlprüfungsverfahren vorgebracht werden, es sei denn, der Wahlausschuss ist den Einwendungen nicht gefolgt.

§ 16

Stimmzettel

- (1) Für jede Gruppe und jeden Wahlbezirk werden besondere Stimmzettel hergestellt.
- (2) Sofern die Vorschläge nicht unmittelbar in den Stimmzettel mit übernommen werden, ist dem Stimmzettel eine Vorschlagsliste, sofern gegen diese Einwendungen mit Erfolg vorgebracht wurden, eine bereinigte Vorschlagsliste beizufügen.
- (3) In die Stimmzettel werden die Bezeichnungen des Wahlbezirks, der Gruppe sowie die Zahl der von der Gruppe zu besetzenden Sitze übernommen.

§ 17

Art der Wahl

Die Wahlen sind als Briefwahl oder als Urnenwahl durchzuführen. Die Art der Wahl wird von der Wahlleitung bestimmt.

§ 18 Wahlhandlung

- (1) Die Wähler machen durch Ankreuzen oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel eindeutig sichtbar, welche Liste sie wählen (§2 Absatz 2).
- (2) Unabhängig von der Art der Wahl haben die Wähler ihre Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

§ 19 Briefwahl

- (1) Die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlbriefumschlag) werden den Studierenden an ihre Wohnanschrift, den übrigen Mitgliedern der Universität an ihre Dienstadresse zugesandt, sofern sie im Wahlverzeichnis bis zu dessen Schließung gemäß §7 Absatz 6 eingetragen sind. Wahlberechtigte, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht im Wahlverzeichnis eingetragen sind, müssen ihre Wahlunterlagen bis zu einem von der Wahlleitung bekannt zu machenden Stichtag abholen.
- (2) Das Porto für die Aussendung der Wahlunterlagen trägt die Universität.
- (3) Das Wahlamt der Universität sendet den im Wahlverzeichnis bis zum Ablauf der Frist nach § 7 Absatz 3 eingetragenen Wählerinnen und Wählern die Wahlunterlagen unaufgefordert zu. Mitgliedern der Universität, die nach diesem Zeitpunkt in das Wahlverzeichnis eingetragen wurden, werden die Wahlunterlagen nur persönlich in den Räumen der Wahlleitung ausgehändigt. Nicht im Wahlverzeichnis eingetragene Personen haben vor Aushändigung der Wahlunterlagen die für den Nachweis ihres Wahlrechts notwendigen Unterlagen beizubringen. Art und Umfang der zu fordernden Unterlagen bestimmt die Wahlleitung.
- (4) Wahlberechtigten, die innerhalb einer von der Wahlleitung festzusetzenden Frist gegenüber dieser schriftlich erklären, keine Wahlunterlagen erhalten zu haben, werden diese persönlich ausgehändigt.

§ 20 Urnenwahl

- (1) Die Wahlleitung bestimmt Zeit und Ort der Wahl.
- (2) Der Wahlraum muss die unbeobachtete Kennzeichnung des Stimmzettels ermöglichen.
- (3) Der Wahlvorstand händigt der Wahlberechtigten oder dem Wahlberechtigten die Wahlunterlagen aus, nachdem er den Namen der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten in den Wahlschein eingetragen hat. In Zweifelsfällen hat sich der Wahlvorstand durch Vorlage von Ausweisen von der Identität der Personen zu überzeugen. Studierende weisen ihre Wahlberechtigung durch Vorlage des Studierendenausweises nach. Bei Studierenden ist anstelle des Namens die Matrikelnummer im Wahlschein festzuhalten.
- (4) Die Wählerinnen und Wähler legen den gekennzeichneten Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließen diesen. Den verschlossenen Wahlumschlag legen sie zusammen mit dem ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag und verschließen diesen. Danach geben die Wählerinnen und Wähler den Wahlbriefumschlag in die Wahlurne, die von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher nach Schluss des Wahlvorgangs verschlossen dem Wahlamt zur Feststellung des Wahlergebnisses zugestellt wird. Was eine Urne im Sinne dieser Vorschrift ist, bestimmt Wahlleitung.
- (5) Der Wahlvorstand eröffnet und schließt den Wahlvorgang. Er überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgabe. Er führt darüber und über besondere Vorkommnisse während des Wahlvorgangs eine Niederschrift. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvor-

steher ist verantwortlich für die sichere Aufbewahrung der Urne. Die Urne ist bei jeder Unterbrechung des Wahlvorgangs und nach dessen Beendigung zu versiegeln. Nach Schluß des Wahlvorgangs übergibt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die ungeöffnete Wahlurne der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.

- (6) Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er regelt bei Andrang den Zutritt. Jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler ist unzulässig.
- (7) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für beendet.

§ 21 Wahlversammlungen

- (1) Die Wahlleitung bestimmt Zeit und Ort der Wahlversammlung.
- (2) Abweichend von § 15 Absatz 1 Satz 1 können Wahlvorschläge bis unmittelbar vor Beginn der Abstimmung eingereicht werden. Die Vorschläge bedürfen der Schriftform und sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten eigenhändig zu unterzeichnen.
- (3) Der Wahlvorgang ist von der Wahlleitung pünktlich zu eröffnen. Dann gibt die Wahlleitung die Zahl der zu besetzenden Sitze der Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bekannt. Nachdem sie sich vergewissert hat, dass keine weiteren Vorschläge vorliegen, eröffnet sie die Abstimmung mit der Nennung der ihr vorliegenden gültigen Kandidaturen. Sodann händigt sie der Wahlberechtigten oder dem Wahlberechtigten ein Stimmzettelformular und einen Wahlschein aus.
- (4) Die Wählerinnen und Wähler notieren auf dem Stimmzettel die Liste, bei Einzellisten die Kandidatin oder den Kandidaten, der oder dem sie ihre Stimme geben (§ 2 Absatz 2). Sind mehrere Mitglieder- oder Stellvertreterinnen- oder Stellvertreterersitze zu besetzen, kann die Stimmabgabe in einem Wahlgang erfolgen. Das Nähere regelt die Wahlleitung.

§ 22 Auszählung

- (1) Die Auszählung der Stimmen ist Aufgabe der Wahlleitung.
- (2) Die auf jede Wahlvorschlagsliste entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.
- (3) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 - verspätet abgegeben wurde,
 - nicht als amtlich erkennbar ist,
 - keinen Stimmabgabevermerk enthält,
 - den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 - einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält.
- (4) In Zweifelsfällen entscheidet die Wahlleitung über die Gültigkeit der Stimmzettel. Hat diese Zweifel über die Gültigkeit der Stimmzettel, legt sie die Stimmzettel dem Wahlausschuss zur endgültigen Entscheidung vor.

§ 23 Vorläufiges Wahlergebnis

- (1) Nach Wahlschluss wird unter Leitung der Wahlleitung für jeden Wahlbezirk und jede Gruppe das Ergebnis der Wahl ermittelt. Die Ermittlung des Wahlergebnisses ist universitätsöffentlich, sofern sie nicht maschinell erfolgt.
- (2) Zum vorläufigen Wahlergebnis gehört die Feststellung
 - der Zahl der Wahlberechtigten,
 - der Zahl der Wählerinnen und Wähler,
 - der Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 - der Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschlagslisten entfallen sind,
 - der Namen der gewählten Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (3) Das vorläufige Wahlergebnis wird von der Wahlleitung festgestellt und universitätsöffentlich bekannt gemacht. Stellt die Wahlleitung zum Zeitpunkt der Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses offensichtliche Fehler bei der Durchführung der Wahl fest, gibt sie diese zu Protokoll und teilt sie dem für das weitere Verfahren ausschließlich zuständigen Wahlprüfungsausschuss mit. Die Mitteilung gilt als Wahleinspruch der Wahlleitung gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1 und ist in die Bekanntmachung nach Satz 1 aufzunehmen.
- (4) Die Nichtfeststellung der Wahl für einzelne Wahlbezirke und Gruppen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Wahlergebnisse.

§ 24 Reserveliste

Die nicht gewählten Kandidierenden in der Kandidierendenvorschlagsliste bilden bei gebundenen Listen in der Reihenfolge der Kandidierendenvorschlagsliste, bei freien Listen in der Reihenfolge des Stimmergebnisses innerhalb der Liste, eine Reserveliste. Dabei nimmt eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter den Rang nach ihrer oder seiner Mitgliedsbewerberin oder ihrem oder seinem Mitgliedsbewerber ein.

§ 25 Freie Stellvertretungsplätze

- (1) Freie Stellvertreterinnen- oder Stellvertreterplätze werden in der Weise aus der Reserveliste besetzt, dass das gewählte Mitglied des Gremiums ohne Stellvertreterin oder Stellvertreter innerhalb einer von der Wahlleitung festzusetzenden Frist eine Person ihrer oder seiner Wahl aus der Reserveliste zu ihrer Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter beruft. Die Berufung wird rechtswirksam, wenn die Berufene oder der Berufene innerhalb einer von der Wahlleitung zu bestimmenden Frist der Wahlleiterin oder der Wahlleitung gegenüber schriftlich ihr oder sein Einverständnis mit der Berufung erklärt. Die Fristen nach Satz 1 und Satz 2 dürfen nicht kürzer als zehn Werktage sein.
- (2) Bleiben nach Anwendung von Absatz 1 Stellvertreterinnen- oder Stellvertreterplätze unbesetzt, rückt die oder der an der Spitze der Reserveliste stehende Bewerberin oder Bewerber in den Stellvertreterinnen- oder Stellvertreterplatz ein.
- (3) Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter kann bis zu zwei Mitglieder vertreten. Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter kann mit ihrem oder seinem Einverständnis jederzeit zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter eines Mitgliedes berufen werden, sofern die Zahl der von ihr oder ihm vertretenen Mitglieder insgesamt zwei nicht übersteigt. Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 26 Nachrücken

- (1) Scheidet ein Mitglied eines Gremiums aus, rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des ausscheidenden Mitgliedes ein. Gleichzeitig endet die Stellvertretung weiterer Mitglieder durch die nachrückende Stellvertreterin oder den nachrückenden Stellvertreter.
- (2) Wenn das stellvertretende Mitglied nicht Nachrücken will, tritt an dessen Stelle die nächstfolgende Person auf der Reserveliste.
- (3) Scheidet die Stellvertreterin oder der Stellvertreter eines Mitgliedes aus, gilt § 25 Abs.1 sinngemäß.
- (4) Scheiden Mitglied und Stellvertreterin oder Stellvertreter gleichzeitig aus, rücken die beiden nächsten Personen aus der Reserveliste als Mitglied und Stellvertreterin oder Stellvertreter und in dieser Reihenfolge nach.
- (5) Können nicht alle Stellvertreterinnen- oder Stellvertreterplätze nach Anwendung von Absatz 2 besetzt werden, vertreten die gewählten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nach Absatz 2 in der Reihenfolge des Wahlergebnisses erforderlichenfalls ein zweites Mitglied.

§ 27 Endgültiges Wahlergebnis

- (1) Sofern bis zum Ende der Einspruchsfrist gegen das vorläufige Wahlergebnis keine Einsprüche erfolgen und nach Ablauf der Frist nach §25 Absatz 1 Satz 2 gibt die Wahlleitung das endgültige Wahlergebnis bekannt.
- (2) Im Falle eines Einspruchs kann das endgültige Wahlergebnis frühestens nach rechtskräftigem Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens festgestellt werden.
- (3) Nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses benachrichtigt Wahlleitung die gewählten und die den Gremien kraft Gesetzes oder gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 angehörenden Mitglieder und die gewählten sowie die gemäß § 28 berufenen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter über ihre Mitgliedschaft bzw. Stellvertreterinnen- oder Stellvertretereigenschaft in den Gremien sowie über Beginn und Ende ihrer Amtszeit.
- (4) Eventuelle Veränderungen gegenüber dem vorläufigen Wahlergebnis hinsichtlich der Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind universitätsöffentlich bekannt zu geben.

§ 28 Aufbewahrung von Wahlunterlagen

- (1) Stimmzettel und sonstige Wahlunterlagen sind sicher vor dem unbefugten Zugriff Dritter aufzubewahren.
- (2) Wahlergebnisse, Wahlprotokolle sowie die Protokolle der Wahlorgane sind von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter während der Wahlperiode des betreffenden Gremiums aufzubewahren. Alle übrigen Wahlunterlagen dürfen erst nach Veröffentlichung des endgültigen Wahlergebnisses oder nach rechtskräftigem Abschluß eines Wahlprüfungsverfahrens vernichtet werden.

§ 29 Wahlprüfung

- (1) Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte und die Wahlorgane können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses die Wahl durch Einspruch anfechten. Die Frist beginnt am Tage nach der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses. Der Einspruch einer Wahlberechtigten oder eines Wahlberechtigten ist bei der Wahlleitung einzulegen, der des Wahlausschusses und der Wahlleitung ist an den Wahlprüfungsausschuss zu richten. Der Einspruch des Wahlprüfungsausschusses wird durch dessen Beschluss erhoben. Über Einsprüche entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.
- (2) Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften des Wahlrechts oder des Wahlverfahrens verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung oder fehlerhaften Feststellung des gewählten Mitgliedes oder der Stellvertreterin oder des Stellvertreters geführt hat oder hätte führen können. Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter an der Ausübung ihres Wahlrechts oder seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie oder er nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wahlverzeichnis eingetragen bzw. gestrichen wurde oder weil sie oder er nicht oder nicht in das richtige Wahlverzeichnis eingetragen oder in diesem gestrichen wurde, ist nur zulässig, sofern die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte von ihrem oder seinem Einspruchsrecht nach § 7 Absatz 6 Gebrauch gemacht hat. Gleiches gilt bei Anfechtung der Wahl wegen Nichtzulassung einer Kandidatur (§ 15 Absätze 4 und 5).
- (3) Erweist sich die Anfechtung als zulässig und begründet, so erklärt der Wahlprüfungsausschuss die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Er ordnet an, dass die Wahl ganz oder teilweise wiederholt wird oder dass Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nachrücken.
- (4) Der Wahlprüfungsausschuss teilt der Anfechtenden oder dem Anfechtenden seine Entscheidung durch einen mit Gründen und im Falle der Zurückweisung mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid mit. Gegen Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt.
- (5) Im Falle der Anfechtung der Wahl gelten die nach § 23 Absatz 2 Nummer 5 vorläufig als gewählt festgestellten Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bis zum rechtskräftigen Abschluß des Wahlprüfungsverfahrens als gewählt. § 27 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 30 Freiwerden von Sitzen

- (1) Ein Sitz in den akademischen Gremien wird frei, wenn ein Mitglied aus dem betreffenden Gremium ausscheidet.
- (2) Ein Mitglied scheidet aus
 - durch Tod,
 - wenn die Wahl für ungültig erklärt wird,
 - wenn es die Wählbarkeit für sein bisheriges Mandat verliert; im Falle der Beurlaubung nur, soweit es für mehr als sechs Monate beurlaubt worden ist,
 - wenn es durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlamt auf seinen Sitz verzichtet und diesem Rücktritt von der Universitätspräsidentin oder vom Universitätspräsidenten nicht unverzüglich widersprochen wird.
- (3) Das Gleiche gilt für eine oder einen den genannten Gremien angehörende Stellvertreterin oder angehörenden Stellvertreter.

§ 31

Ruhen des Mandats

Während einer Beurlaubung bis zu sechs Monaten ruht das Mandat eines Mitglieds oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters.

§ 32

Nachwahl

- (1) Kann bei Freiwerden oder Neuentstehung eines Sitzes dieser Sitz durch Nachrücken (§ 26) nicht besetzt werden, so findet eine Nachwahl statt.
- (2) Die Nachwahl einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters findet nur dann statt, wenn es die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter oder mindestens 10% der Wahlberechtigten der betreffenden Gruppe verlangen.
- (3) Im Falle der Nachwahl einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters ist der Bewerbung die Einverständniserklärung des zu vertretenden Mitgliedes beizufügen.
- (4) Ist eine Wahl oder Nachwahl zu einem Fakultätsrat ganz oder teilweise ohne Erfolg geblieben, kann eine Nachwahl oder weitere Nachwahl von der Wahlleitung auf schriftlichen Antrag der Gruppe zugelassen werden, wenn der Fakultätsrat ganz oder teilweise funktionsunfähig oder eine Gruppe nicht im Fakultätsrat vertreten ist. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 33

Nachwahlverfahren

- (1) Wird eine Nachwahl als Urnenwahl oder Wahlversammlung durchgeführt, wird das Wahlverzeichnis abweichend von § 7 Absatz 6 bis zum Tage der Wahl berichtigt.
- (2) Bei Wahlversammlungen sind die Wahlvorschläge abweichend von § 14 Absatz 2 dem Wahlvorstand einzureichen. § 15 Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß.
- (3) Das Einspruchsverfahren nach § 15 Absätze 4 und 5 findet bei Nachwahlen nicht statt. Einsprüche gegen das Wahlverzeichnis (§ 7 Absätze 7 und 8) und gegen die Wahlvorschlagsliste (§ 15 Absatz 4 Satz 2) können unter Beachtung der Fristen nach § 29 Absatz 1 im Wahlprüfungsverfahren vorgebracht werden. § 29 Absatz 2 Sätze 3 und 4 sind insoweit nicht anzuwenden.
- (4) Bei Einwendungen gegen das Wahlverzeichnis oder gegen die Wahlvorschlagsliste ist vor der Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses in sinngemäßer Anwendung von § 7 Absatz 5 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 6 Sätze 1 und 3 und § 15 Absatz 4 Satz 5 Wahlleitung bzw. der Wahlausschuss zu hören.

§ 34

Neuwahl

- (1) Ändert sich durch die Neu- oder Umbildung von Fakultäten die Wählerliste, so finden in den betroffenen Wahlbezirken Neuwahlen gemäß dem für Nachwahlen geltenden Verfahren statt.
- (2) Die neu gewählten Gremien treten in die Amtszeit der entsprechenden Gremien der laufenden Wahlperiode ein.
- (3) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Neubildung bzw. Änderungen nach Absatz 1 ist der im Organisationsbeschluss genannte Zeitpunkt, im Übrigen der Zugang des Genehmigungsbeschlusses

§ 35 Amtszeiten

Die Amtszeiten der Studierenden in den Fakultätsräten beträgt ein Jahr, die der übrigen Statusgruppen zwei Jahre.

§ 36 Kosten der Wahlen

- (1) Die Universität trägt die Kosten der Wahlen. Sie stellt jeder wahlberechtigten Gruppe die erforderlichen Räumlichkeiten für mindestens eine Wahlversammlung unentgeltlich zur Verfügung. Zur Bekanntmachung und Begründung ihrer Kandidatur durch Anschläge oder Flugblätter können die Bewerberinnen und Bewerber gegen Vorlage von Rechnungen von der Universität einen angemessenen Betrag in bis zu einer einheitlichen, im Einvernehmen mit dem Präsidium vom Wahlausschuss festzusetzenden Höhe erhalten. Die übrigen Kosten, die durch die Vorbereitung der Kandidatur entstehen, tragen die Bewerberinnen und Bewerber selbst.
- (2) Die Universitätsverwaltung stellt die für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Hilfskräfte, Einrichtungen und Sachmittel zur Verfügung.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2005 in Kraft.